

Berliner Turn-Verein Olympia e.V.



Satzung

Stand: 07.04.2025

Satzung des Berliner Turn - Verein Olympia e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23.05.1990 gegründete Verein führt den Namen „Berliner Turn - Verein Olympia“ (nachstehend BTV Olympia) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist mit der Nummer VR 11274 B in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein ist / wird Mitglied in den Fachverbänden der Sportarten des Landessportbundes Berlin, die im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der BTV Olympia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sportes in seiner Vielgestaltigkeit. Dieser Zweck wird durch die Förderung aller Mitglieder bei ihrem regelmäßigen Training der im Verein angebotenen und betriebenen Sportarten verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der BTV Olympia wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Ethnien sowie Geschlechtsidentitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Art von Gewalt zu initiieren.
5. Es gilt, dass die Organe des BTV Olympia (§ 3) ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
6. Die im Einsatz befindlichen Trainer / Übungsleiter müssen über eine entsprechende Ausbildung und gültige Lizenz, sowie ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII verfügen. Dies setzt voraus, dass jeder Trainer / Übungsleiter nach absolvierter Ausbildung eigenverantwortlich an regelmäßigen Fortbildungen teilnimmt, und den entsprechenden Nachweis darüber dem Vorstand gegenüber erbringt.

§ 3 Organe des BTV Olympia

Die Organe des BTV Olympia sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand / der erweiterte Vorstand
- (c) der Beschwerdeausschuss
- (d) sportliche Ausschüsse
- (e) die Jugendvertreter/innen

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des BTV Olympia ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die jährliche Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - (c) Abstimmung zu den genannten Berichten
 - (d) Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - (e) Wahl der Kassenprüfer
 - (f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Beschlussfassung über Anträge
 - (i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 8 Absatz 2
 - (j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8 Absatz 5
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - (l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen § 3
 - (m) Auflösung des Vereins BTV Olympia § 14

2. Die Hauptversammlung wird gebildet:
 - (a) aus den Delegierten der Abteilungen und Sportgruppen des BTV Olympia, die wie folgt bestellt werden: ein Delegierter je angefangene 10 Mitglieder der Abteilung bzw. Sportgruppe. (Bsp.: 17 Mitglieder = 2 Delegierte oder 31 Mitglieder = 4 Delegierte)

- (b) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den der Hauptversammlung zeitlich vorausgehenden Mitgliederversammlungen aller Abteilungen bzw Sportgruppen.
 - (c) aus dem Vorstand des BTV Olympia
 - (d) aus den Vorsitzenden der Ausschüsse des BTV Olympia
 - (e) aus den Ehrenmitgliedern des BTV Olympia
3. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - (a) der Vorstand beschließt
 - (b) mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen.
 5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 32 BGB auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, sofern dies in der Einladung angekündigt wird.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - (a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 7 Absatz 1
 - (b) vom Vorstand
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden des BTV Olympia eingegangen sein.
10. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden des BTV Olympia eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom 1.Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - (c) dem / der Kassenwart/in
 - (d) den Abteilungsleiter/innen
 - (e) den Jugendvertreter/innen
 - (f) dem / der Jugendschutzbeauftragten

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der **geschäftsführende Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - (c) dem / der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Auf Beschluss des Vorstandes kann entsprechend der Haushaltslage eine jährliche Entschädigung bzw. Vergütung der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der zulässigen Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

4. Der / Die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er / Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird in der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des BTV Olympia sind:

1. Erwachsene Mitglieder
 - (a) ordentliche Mitglieder, die sich im BTV Olympia sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - (b) passive Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - (c) fördernde Mitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem BTV Olympia kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter.
Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Antrag endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit Annahme und Bestätigung des Aufnahmeantrages erwerben die Mitglieder das Recht zur Teilnahme am regelmäßigen Sportbetrieb in der jeweils gewählten Sportart und -gruppe bzw. Abteilung. Weiterhin erhalten die Mitglieder kompetente Anleitung und Unterstützung beim Erlernen und bei der Vervollkommnung bestimmter Fertigkeiten von ausgebildeten Trainern und Übungsleitern, welche ebenfalls bei der Wettkampfvorbereitung und -durchführung die Betreuung übernehmen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende unter Einhaltung der Beitragspflicht

6. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem BTV Olympia ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung und gleichzeitiger Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BTV Olympia oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber.

7. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis Ablauf der Kündigungsfrist (3 Monate) und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem BTV Olympia bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des BTV Olympia. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den BTV Olympia müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des BTV Olympia teilzunehmen, die Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den BTV Olympia zu verlangen und die dem BTV Olympia zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des BTV Olympia zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Meldegeldern (Sportwettkämpfe) verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung bzw. Sportgruppe eigenverantwortlich – dabei muss der gültige Monatsbeitrag der Abführung an den Vereinsvorstand als Mindestbeitrag erhoben werden (s.Finanzordnung)

§ 10 Maßregelung – Mitglieder

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des BTV Olympia oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - (a) Verweis
 - (b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des BTV Olympia auf die Dauer von 2-4 Wochen.

2. Der Bescheid über die Maßregelung (die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist), ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des BTV Olympia anzurufen (§6).

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den BTV Olympia besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des BTV Olympia.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (fördernde und passive Mitglieder) können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Minderjährige Mitglieder können bei Jahresversammlungen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden, die gleichzeitig eine Ehrenamtsfunktion übernehmen können.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des BTV Olympia einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvwartes/in und des übrigen geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung der BTV Olympia entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der/die Kassenvwart/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.
Die Entscheidung hierüber treffen die unter §14 Abs. 1 und 2 genannten Gremien/Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **07.04.2025** von der Mitgliederversammlung des BTV Olympia beschlossen worden.

BTV Olympia e.V.
Paul-Heyse-Str. 25
10407 Berlin
Tel. 030 / 42 30 687
E-Mail: info@btv-olympia.de